

ESG-Berichterstattung Schweizer Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Schweiz verfolgt eine eigene Umwelt-, Sozial- und Nachhaltigkeits-Politik.

Nachhaltige Entwicklung ist für Bund und Kantone keine freiwillige Aufgabe. Art. 2 («Zweck») der Bundesverfassung erklärt die nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel, und Art. 73 («Nachhaltigkeit») fordert Bund und Kantone dazu auf, «ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits» anzustreben.

Die Schweiz orientiert und bindet sich aber auch international (UNO und EU).

- a. Am 25. September 2015 haben die 193 Mitgliedsstaaten der **UNO die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** verabschiedet. Die seit 2016 gültige Agenda stellt mit ihren 17 Zielen, den Sustainable Development Goals (SDGs), den neuen globalen und universell gültigen Referenzrahmen für nachhaltige Entwicklung dar. Die UNO-Mitgliedsstaaten haben sich bereit erklärt, die Ziele bis 2030 gemeinsam zu erreichen. Die Schweiz ist Mitglied.
- b. An der **Klimakonferenz in Paris im Jahr 2015** wurde für die Zeit nach 2020 ein neues Übereinkommen verabschiedet, welches erstmals alle Staaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verpflichtet. Das Übereinkommen von Paris ist ein rechtlich verbindliches Instrument unter dem Rahmenübereinkommen der UNO zu Klimaänderungen (Klimakonvention, UNFCCC). Das Übereinkommen trat am 5. Oktober 2016 in Kraft, nachdem das Quorum von 55 Staaten, die 55 % der globalen Emissionen verursachen, erreicht wurde. Die Schweiz hat das Übereinkommen von Paris am 6. Oktober 2017 ratifiziert. Sie ist damit ein Reduktionsziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 eingegangen, unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsminderungen. Die Schweiz hat zudem angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf netto null zu senken. Sie setzt die internationalen Verpflichtungen in erster Linie im CO₂-Gesetz um.

Grundlagen der Schweizer Umwelt-, Sozial- und Nachhaltigkeits-Politik

Das **Schweizer Grundgesetz** (Bundesverfassung) und **verschiedene Gesetze** auf Bundes- und Länder-(Kantons-)Ebene regeln und befassen sich mit Aspekten von ESG, so z.B.

Environment	<ul style="list-style-type: none">- Art. 2 Abs. 2 (nachhaltige Entwicklung), Art. 73 (Nachhaltigkeit) und Art. 74 (Umweltschutz) Bundesverfassung (BV)- Gesetz und Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG/NHV)- Gesetz zum Umweltschutz (USG)
Social	<ul style="list-style-type: none">- Art. 7 (Menschenwürde), Art 41 (Sozialziele) BV- Schweizer Obligationenrecht mit dem Gesellschaftsrecht (OR)- Arbeitsrecht (öffentlich und privat)- Gleichstellungsgesetz (GIG)- Datenschutzgesetz (DSG)
Governance	<ul style="list-style-type: none">- Transparenz in nichtfinanziellen Belangen (OR)- Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)- Kartellgesetz (KG)- Strafrecht (StGB) mit Bestimmungen zu Bestechungen, Betrug etc.- Geldwäschereigesetz (GwG)

Zusätzlich will der Bundesrat Anpassungen am Obligationenrecht vornehmen, um die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» an die verschärften EU-Normen wie den **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** auszurichten. Dadurch werden beispielsweise auch Unternehmen, die als Lieferanten für berichtspflichtige Firmen agieren, zunehmend aufgefordert, ebenfalls Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen

In Ergänzung zu den Pflichten über die Rechnungslegung wurden im Gesellschaftsrecht (Art. 964a-I OR) seit dem 1. Januar 2022 erweiterte Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen eingeführt. Diese Regelungen wurden als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen eingeführt.

Aktuelle Anforderungen:

seit dem 1. Januar 2022

Betroffen sind Publikumsgesellschaften, Banken und Versicherungen, die mindestens 500 Mitarbeitende beschäftigen und entweder eine Bilanzsumme von 20 Millionen Franken oder einen Umsatz von 40 Millionen Franken überschreiten. Diese Unternehmen sind verpflichtet, jährlich über nichtfinanzielle Belange wie

- *Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption*

zu berichten. Ausserdem betroffen sind Anlagefonds (kollektive Kapitalanlagen).

ab dem Geschäftsjahr 2024

Diese zur Berichterstattung in nichtfinanziellen Belangen verpflichteten Unternehmen müssen zudem ihre

- *Klimaauswirkungen offenlegen,*

wie in der Verordnung zur Klimaberichterstattung festgelegt.

Zusätzlich wurden Sorgfaltspflichten eingeführt, die eine

- *erhöhte Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit*

verlangen. Betroffene Unternehmen müssen eine Lieferkettenpolitik und ein Managementsystem einführen, das die Rückverfolgbarkeit gewährleistet. Die Sorgfaltspflicht bei Mineralien und Metallen erfordert zudem eine externe Prüfung.

Geplante Verschärfungen:

Am 26. Juni 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu strengeren Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Künftig sollen Unternehmen mit 250 Mitarbeitenden, einer Bilanzsumme von 25 Millionen Franken und einem Umsatz von 50 Millionen Franken zur Berichterstattung verpflichtet werden, sofern sie zwei von drei Schwellen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreichen. Zudem soll die Berichterstattung neu durch ein externes Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle überprüft werden.

Ziel der Vorschriften ist es, die Schweizer Regelungen an die internationalen Entwicklungen, insbesondere jene der EU, angleichen und die Transparenz sowie das verantwortungsvolle Handeln von Unternehmen fördern. Unklar ist, wie sich die Politik des neuen US-Präsidenten auf die internationale Entwicklung auswirken wird.

Gesetzliche Grundlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- a. **Schweizer Obligationen-Recht (OR, Gesellschaftsrecht) (SR 220):**
Art. 964a-I OR zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange gültig für Gesellschaften öffentlichen Interesses (Sorgfaltspflichten, Berichterstattungspflicht etc.) Eingefügt durch das BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022. Eine Verordnung regelt die Umsetzung.
 - Art. 964a bis i Art. 964c OR: «Transparenz über nichtfinanzielle Belange»
 - Art. 964j bis l Art. 964l OR «Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit»

Art. 727 OR zu Publikumsgesellschaften und zur Revisionspflicht
- b. **Revisionsaufsichtsgesetz (RAG):**
Art. 2 RAG betreffend Gesellschaften des öffentlichen Interesses
- c. **Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG):**
Art. 3 FINMAG zu Unterstellung unter die Finanzmarktaufsicht
- d. **Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (in Kraft seit 1. Januar 2024; Entwurf mit Anpassungen publiziert 26. Juni 2024, Vernehmlassung läuft, Inkraftsetzung geplant auf 1.1.2026)**
Diese Verordnung regelt die Berichterstattung von Unternehmen gemäss Art. 964a bis Art. 964c OR zur «Transparenz über nichtfinanzielle Belange»
- e. **Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) vom 3. Dezember 2021, in Kraft seit 1.1.2022 (SR 221.433)**
Diese Verordnung regelt die von Unternehmen einzuhaltenden Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 964j–964l OR bezüglich Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und Kinderarbeit.
- f. **Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit, kurz Klimaschutzgesetz (Klimaschutzgesetz; KIG) am 30. September 2022 verabschiedet, tritt am 1. Januar 2025 in Kraft**
Mit dem KIG wird das Netto-Null Klimaziel 2050 im nationalen Recht verankert; ebenfalls verankert das KIG das Ziel, die nationalen und internationalen Finanzmittelflüsse des Schweizer Finanzplatzes auf dieses Ziel auszurichten.